

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II/EG-Referat-245/296

A 6010 Innsbruck, am 5. September 1992

Tel. 0512/508. Durchwahl Klappe 157
FAX 0512/508595

Sachbearbeiter Mag. Salcher

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

101 GE/3 P2

Datum: 28. SEP. 1992

Von: 19.9.92 Kelly

St. Jauschka

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird;
Stellungnahme

Zu GZ 21.251/4-II/B/13/92 vom 3. August 1992

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das "Krankenpflegegesetz" geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 3:

Nach den Erläuternden Bemerkungen wird hier eine Anpassung an das MTD-Gesetz und eine sprachliche Bereinigung vorgenommen. Dies mag einen Teil dieser Bestimmung betreffen, doch ist darauf hinzuweisen, daß insbesondere die der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit des Masseurs nach der derzeit geltenden Regelung durch das Krankenpflegegesetz nicht berührt wird. Gerade im Verhältnis zwischen den Heilmasseuren und den gewerblichen Masseuren bestehen nach wie vor Probleme bei der Abgrenzung. Es sollte daher allenfalls diese Klarstellung aufrecht bleiben.

Zu Z. 5:

Statt "Bescheides" müßte es "Bescheide" lauten.

- 2 -

Zu Z. 6:

Im Gegensatz zur derzeit geltenden Regelung sind im Entwurf keine Bestimmungen über die Bestellung und die Funktionsdauer der Aufnahmekommission enthalten; ebenso fehlen Bestimmungen über die allfällige Bestellung von Stellvertretern (Ersatzmitglieder), das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern, die Beschuß erfordernisse, etc. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten derartige Bestimmungen in das Krankenpflegegesetz aber aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß § 11 Abs. 2 auf § 8 Abs. 2 verweist. Da § 8 Abs. 2 des Entwurfs einen neuen Regelungsinhalt hat, ist fraglich, ob der Verweis im § 11 Abs. 2 aufrechtzuerhalten ist.

Zu Z. 8:

Auch im § 12 Abs. 1 wird auf § 8 Abs. 2 verwiesen. Dies dürfte jedoch nicht mehr zutreffend sein.

Zu Z. 9:

Die Möglichkeit der Nachsichterteilung sollte auch hinsichtlich des Mindestalters vorgesehen werden.

Zu Z. 11:

Bei dieser Bestimmung stellt sich die Frage nach der ausreichenden gesetzlichen Determinierung. Es ist weder ersichtlich, welche Qualifikationen allfällige weitere Mitglieder erfüllen müssen noch nach welchen Kriterien der Landeshauptmann bei deren Bestellung vorzugehen hat.

Zu Z. 26:

Hier ist vorgesehen, daß die freiberufliche Ausübung des Krankenpflegefachdienstes der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Auch für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst war bisher eine Bewilligung für die freiberufliche Ausübung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen. Durch das MTG-Gesetz ist nunmehr diese Zuständigkeit auf den Landeshauptmann übergegangen. Es erhebt sich daher die Frage, ob die freiberufliche Ausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und des Krankenpflegedienstes nicht von einer und derselben Stelle bewilligt werden soll.

- 3 -

Zu den Z. 40 und 43:

In diesen beiden Ziffern ist – ebenso wie in anderen Bestimmungen des Entwurfes – die Zuständigkeit des Landeshauptmannes anstatt des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorgesehen. Während aber in den anderen Fällen der Instanzenzug zum zuständigen Bundesminister ausgeschlossen wird, fehlen hier entsprechende Bestimmungen. Es stellt sich die Frage, ob es sich dabei um ein Versehen handelt, zumal in den Erläuternden Bemerkungen keinerlei Begründung für eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Fälle gegenüber den sonstigen vergleichbaren Bestimmungen enthalten ist.

Zu Z. 45:

Bei den Strafbestimmungen ist vorgesehen, daß ein Zuwiderhandeln gegen § 52 eine Verwaltungsübertretung darstellt. Damit ist auch das Werbeverbot mitumfaßt. Im Gegensatz dazu ist im MTD-Gesetz ein Zuwiderhandeln gegen das Werbeverbot nicht strafbar. Ob dies sachlich gerechtfertigt ist, wird bezweifelt.

Zu Z. 46:

Die im § 68 Abs. 2 vorgesehene Inkrafttretensregelung scheint insofern ungenau, als nicht klar hervorgeht, welche Bestimmungen die formelle Anpassung an das MTD-Gesetz betreffen. Die entsprechenden Bestimmungen sollten ausdrücklich angeführt werden.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 3 hätte eigentlich ins MTD-Gesetz gehört. Auf Grund des MTD-Gesetzes, welches am 1. September 1992 in Kraft tritt, sind nur mehr medizinisch-technische Akademien vorgesehen. Nach § 34 MTD-Gesetz gelten die medizinisch-technischen Schulen unter gewissen Voraussetzungen als medizinisch-technische Akademien. Nach der Übergangsbestimmung des § 68 Abs. 3 bleiben – für die Übergangsfrist – auch die medizinisch-technischen Schulen bestehen. Dies scheint widersprüchlich zu sein.

- 4 -

Die Übergangsbestimmung im Krankenpflegegesetz sollte wohl eher zum Ausdruck bringen, daß in jenen Fällen, in denen die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten bis spätestens 31. August 1993 begonnen wird, diese nach den bisherigen Vorschriften absolviert werden kann.

Unklar ist auch, warum die Übergangsbestimmung auf den 31. August 1993 und nicht auf den 31. August 1992, also vor Inkrafttreten des MTD-Gesetzes, abstellt.

Die Kompetenzübertragung vom zuständigen Bundesminister auf den Landeshauptmann ist zu begrüßen; da damit jedoch erhebliche Mehrbelastungen für die Länder verbunden sein werden, sind Verhandlungen nach § 5 FAG zu führen.

Hinzuweisen ist auch, daß das EWR-Abkommen als "Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)" zu zitieren ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

fsach